

## Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

 Erstmalige Anzeige

 Änderungsanzeige

 Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) **PBB000015263**


### 1 Anzeigender (Hauptsitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft

1.2 Straße

Hausnr.

1.3 Bundesland (2stellig) PLZ



Ort

1.4 Staat (2-stellig)

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptsitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit.

Bundesland (2stellig) PLZ



Ort

1.6 Telefon

Telefax

USt-Identnr.

1.7 Mobiltelefon

E-Mail

1.8 Gewerbeanmeldung

Datum der Anmeldung

zuständige Behörde

Aktenzeichen (sofern bekannt)

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist)

Registernummer (HRA, HRB etc.)

Registergericht

### 2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

 2.1  Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.2  Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)



 2.3  Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

 2.4  Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)

### 3 Art der Tätigkeit

 3.1  Gewerbsmäßig.  
Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

 3.2  Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.  
Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

### 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

 4.1  Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

 Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

<b>4</b>	<b>Fortsetzung von Seite 1: Befreiung von der Erlaubnispflicht</b>
4.2	Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:
4.2.1	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),
4.2.2	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),
4.2.2.1	<input type="checkbox"/> Zertifikat ist beigefügt
4.2.3	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG),
4.2.4	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),
4.2.5	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätig ist (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 AbfAEV),
4.2.6	<input checked="" type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV),
4.2.7	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV),
4.2.8	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV),
4.2.8.1	<input type="checkbox"/> Registrierungsurkunde ist beigefügt
4.2.9	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 AbfAEV),
4.2.10	<input type="checkbox"/> auf Grund der Eigenschaft als Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, Express- und Kurierdiensten Abfälle sammelt oder befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).
<b>5</b>	<b>Betriebsinhaber</b>
Name	Vorname
<input type="text" value="Jenck"/>	<input type="text" value="Frantisek"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text" value="01.11.1972"/>	<input type="text" value="Jicin"/>
<b>6</b>	<b>Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)</b>
Name	Vorname
<input type="text" value="Ditetova"/>	<input type="text" value="Andrea"/>
Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text" value="19.08.1973"/>	<input type="text" value="Rokycany"/>

<b>7</b>	<b>Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)</b>				
7.1	<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>				
<b>8</b>	<b>Versicherung und Unterschrift</b>				
8.1	<p>Es wird versichert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde,</li><li>- bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden,</li><li>- die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.</li></ul>				
8.2	<table border="0" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Ort</td><td style="width: 50%;">Unterschrift</td></tr><tr><td><input type="text" value="Serviceportal"/></td><td><input type="text"/></td></tr></table>	Ort	Unterschrift	<input type="text" value="Serviceportal"/>	<input type="text"/>
Ort	Unterschrift				
<input type="text" value="Serviceportal"/>	<input type="text"/>				
8.3	<table border="0" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Datum (TT.MM.JJJJ)</td><td style="width: 50%;"></td></tr><tr><td><input type="text" value="18.08.2023"/></td><td><input type="text"/></td></tr></table>	Datum (TT.MM.JJJJ)		<input type="text" value="18.08.2023"/>	<input type="text"/>
Datum (TT.MM.JJJJ)					
<input type="text" value="18.08.2023"/>	<input type="text"/>				



**9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige** (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Díte Spedition s.r.o.  
Brazecká 97  
CZ 547 01 Náchod  
Tschechische Republik

Bestätigende Behörde

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH  
Großbeerenstr. 231  
DE 14480 Potsdam

Bearbeiter: Frau Kabelitz  
Tel.: +49 331 2793 65  
E-Mail: tg-mg@sbb-mbh.de  
AZ: PBB000015263-20230818

Vorgangsnummer: 

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

**Die Bestätigung der Anzeige gilt zeitlich unbefristet, bundesweit im Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen (gemäß AVV). Einschränkungen im Umgang mit gefährlichen Abfällen ergeben sich aus den Angaben unter Punkt 4.2. Im Rahmen der freiwilligen Rücknahme gefährlicher Abfälle muss für den zu transportierenden Abfall ein Freistellungsbescheid vorliegen. Der Transport gefährlicher Abfälle im Rahmen der freiwilligen oder geregelten Rücknahme ist nur für innerdeutsche Transporte zulässig (Annahme und Entsorgung in Deutschland). Die behördliche Nummer ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einer Anzeige gem. § 53 KrWG oder einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG. Die angezeigte Tätigkeit kann - auch nachträglich - von Bedingungen abhängig gemacht, zeitlich befristet oder mit Auflagen versehen werden. Es können Unterlagen über den Nachweis der Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde verlangt werden. Die Tätigkeit kann bei fehlender Zuverlässigkeit oder Fach- oder Sachkunde untersagt werden.**

**Bitte beachten Sie die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und der eventuell vorliegenden Notifizierungspflicht. Bei grenzüberschreitender Verbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen muss möglicherweise zusätzlich ein vollständig ausgefülltes Annex-VII-Dokument im Fahrzeug mitgeführt werden. Beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO, diese sind auf der Homepage der SBB mbH nachzulesen.**

Ort

Unterschrift

Datum (TT.MM.JJJJ)

**10 Hinweise**

10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein besonderer Gebührenbescheid.

10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

